

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

VORLÄUFIGES ZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen^{3) 4)}.

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).
Aufgrund der Ergebnisse wird die Schule dem Schüler/der Schülerin am
das endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen.

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁵⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen.“ aufzunehmen. Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, ist ggf. der Hinweis „Die Note wurde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule übernommen.“ aufzunehmen.
³⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
⁴⁾ Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, werden stattdessen folgende Sätze aufgenommen: „Der Schüler/Die Schülerin hat an dem doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ teilgenommen. Mit der dabei absolvierten dualen Berufsausbildung zum/zur sind die erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse nachgewiesen.“
⁵⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.